



## Schul- und Kindergarteneintritt

### Gesetzliche Grundlage

Gemäss Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), in Kraft getreten per 1. August 2013, können Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten (Art. 12 Abs. 1). Abweichungen davon können im Interesse des Kindes ermöglicht werden (Abs.3).

In die Schule tritt ein, wer bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt hat (Schulgesetz Art. 12 Abs. 2).

Für einen vorzeitigen Schuleintritt ist ein schulpsychologisches Gutachten notwendig (Verordnung zum Schulgesetz Art. 8).

### Beschluss des Schulrats vom 16.03.2017

An seiner Sitzung vom 16.03.2017 hat der Schulrat beschlossen, das Reglement vom 16.01.2014 zum vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten aufzuheben. Der Kindergarten- und Schuleintritt richtet sich nach dem geltenden Schulgesetz.

Für den Schulrat:

Flurina Feltscher, Schulratspräsidentin

Dumeng Schreich, Schulrat